

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Valentin-Karlstadt-Musäum Gebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00507

Beschluss des Kulturausschusses vom 11.06.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025 / VV 01.10.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17392) „Fortschreibung der städtischen Compliance – Regelungen: - Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder - Compliance - Regelung für den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen sowie sog. OB - Vertretung - Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
---------------	--

<p>Inhalt</p>	<p>Gemäß Ziffer 4 des Referentenantrags des o.g. Beschlusses werden die aktuell von den kulturellen Einrichtungen gewährten vergünstigten bzw. kostenlosen Eintrittskarten sowie die Ausgabe der Stadtratsausweise mit den dort genannten Vergünstigungen an aktive ehrenamtliche Stadtratsmitglieder beibehalten, soweit die Inanspruchnahme im dienstlichen Interesse erfolgt.</p> <p>Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vergünstigungen für ehemalige ehrenamtliche Stadträt*innen nicht weiter gewährt werden können. Begründet wird das in Ziffer 3.4.2 des o.g. Beschlusses: „Für andere Personenkreise als die aktiven ehrenamtlichen Stadträt*innen kann das o. g. dienstliche Interesse, sich im Rahmen der Stadtratstätigkeit über die kulturellen städtischen Ereignisse zu informieren, sich ein eigenes Bild zu machen und Präsenz im öffentlichen Leben zu zeigen, nicht begründet werden. Für die Stadt als ausgebende Stelle ist es daher nicht mehr vertretbar, anderen Personenkreisen die o.g. Vergünstigungen zu gewähren; diese müssen daher künftig eingestellt werden.“ Konsequenterweise entfällt damit auch die Vergünstigung für die Begleitperson, siehe auch unten.</p> <p>Die aktuell von den kulturellen Einrichtungen gewährten vergünstigten bzw. kostenlosen Eintrittskarten sowie die Ausgabe der Stadtratsausweise mit den dort genannten Vergünstigungen an aktive ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden beibehalten, soweit die Inanspruchnahme im dienstlichen Interesse erfolgt (Ziffer 4 des Referentenantrags des o.g. Beschlusses).</p> <p>Die Mitnahme einer Begleitperson wird jedoch als rechtlich kritisch gesehen, siehe Ziffern 3.3 und 3.4.2 des o.g. Beschlusses. Da der Wunsch der aktiven ehrenamtlichen Stadträt*innen nach Mitnahme einer Begleitperson nachvollziehbar ist, ist der Gegenwert einer Begleitkarte festzulegen, um so den Erwerb einer Begleitkarte zu marktüblichen Konditionen zu ermöglichen, Ziffer 3.4.2 des o.g. Beschlusses.</p> <p>Mit der vorgesehenen Änderung der Gebührensatzung wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. Bislang waren Bewerber*innen von Arbeitslosengeld II sowie Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Entrichtung der Eintrittsgebühr befreit, nicht jedoch Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.</p> <p>Redaktionelle Änderungen in den Gebührensatzungen für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums und des Jüdischen Museums Münchens.</p>
<p>Gesamtkosten / Gesamterlöse</p>	<p>Da sowohl der neue Ermäßigungstatbestand als auch die bisherige Vergünstigung für die Stadträt*innen in der Praxis kaum nachgefragt wurden, ist nicht mit nennenswerten Mindereinnahmen bzw. Veränderungen im Umfang der Erlöse aus Eintrittsgebühren zu rechnen.</p>

Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen. 3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen. 4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches Museum-München-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen. 5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) wird gemäß Anlage 5 beschlossen. 6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäum (Gebührensatzung Valentin-Karlstadt-Musäum) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Gebührensatzungen; Compliance
Ortsangabe	(-/-)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Museums (Valentin-Karlstadt-Museum Gebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00507

7 Anlagen

Beschluss des Kulturausschusses vom 11.06.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Der Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025 / VV 01.10.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17392) hat die Beschlussvorlage „Fortschreibung der städtischen Compliance – Regelungen:

- Rahmenrichtlinie für Zuwendungen an städtische Aufsichtsratsmitglieder
- Compliance - Regelung für den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister*innen sowie sog. OB - Vertretung
- Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen und Stadtratsausweis für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

beschlossen.

Das Kulturreferat greift die Thematik auf und zieht Konsequenzen für die Gebührensatzungen der städtischen Museen und des NS-Dokumentationszentrums.

1.1 Vergünstigung für ehemalige Stadträt*innen, die ihr Mandat mindestens eine Amtszeit bekleidet haben, mit Begleitperson gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Gebührensatzungen der Museen bzw. § 5 Abs. 4 Nr. 1 der Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum

Gemäß Ziffer 4 des Referentenantrags des o.g. Beschlusses werden die aktuell von den kulturellen Einrichtungen gewährten vergünstigten bzw. kostenlosen Eintrittskarten sowie die Ausgabe der Stadtratsausweise mit den dort genannten Vergünstigungen an **aktive** ehrenamtliche Stadtratsmitglieder beibehalten, soweit die Inanspruchnahme im dienstlichen Interesse erfolgt.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vergünstigungen für **ehemalige** ehrenamtliche Stadträt*innen nicht weiter gewährt werden können. Begründet wird das in Ziffer 3.4.2: „Für andere Personenkreise als die aktiven ehrenamtlichen Stadträt*innen kann das o. g. dienstliche Interesse, sich im Rahmen der Stadtratstätigkeit über die kulturellen städtischen Ereignisse zu informieren, sich ein eigenes Bild zu machen und Präsenz im öffentlichen Leben zu zeigen, nicht begründet werden. Für die Stadt als ausgebende Stelle ist es daher nicht mehr vertretbar, anderen Personenkreisen die o.g. Vergünstigungen zu gewähren; diese müssen daher künftig eingestellt werden.“

Konsequenterweise entfällt damit auch die Vergünstigung für die Begleitperson, siehe auch unten Ziffer 1.3.

1.2 Vergünstigung für aktive Stadträt*innen

Die aktuell von den kulturellen Einrichtungen gewährten vergünstigten bzw. kostenlosen Eintrittskarten sowie die Ausgabe der Stadtratsausweise mit den dort genannten Vergünstigungen an aktive ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden beibehalten, soweit die Inanspruchnahme im dienstlichen Interesse erfolgt (Ziffer 4 des Referentenantrags des o.g. Beschlusses).

1.3 Vergünstigung für die Mitnahme einer Begleitperson

Die Mitnahme einer Begleitperson wird jedoch als rechtlich kritisch gesehen, siehe Ziffern 3.3 und 3.4.2 des o.g. Beschlusses. „Es gilt der Grundsatz, dass der Staat nichts „verschenken“ darf. Aus dem Gebot von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird gleichzeitig

abgeleitet, dass der Wert einer Zuwendung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck gehalten werden soll bzw. dass die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) angestrebt werden muss. Regelmäßig sind auch Dokumentationspflichten zu beachten (vgl. dazu z. B. VGH Kassel, Beschl. v. 25.08.2023 – 1 A 837/18, Rn. 129, Moosmayer Compliance, 4. Aufl. 2021, Rn. 235, beck-online).“

Da der Wunsch der aktiven ehrenamtlichen Stadträt*innen nach Mitnahme einer Begleitperson nachvollziehbar ist, ist der Gegenwert einer Begleitkarte festzulegen, um so den Erwerb einer Begleitkarte zu marktüblichen Konditionen zu ermöglichen, Ziffer 3.4.2 des o.g. Beschlusses.

1.4 Vergünstigung für Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Mit der vorgesehenen Änderung der Gebührensatzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 5 Abs. 4 Nr. 2) wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. Bisher waren Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II sowie Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Entrichtung der Eintrittsgebühr befreit, nicht jedoch Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Diese Personengruppe befindet sich jedoch in einer mit den bereits begünstigten Gruppen vergleichbaren wirtschaftlichen Lage. Die bisherige Ungleichbehandlung war sachlich nicht gerechtfertigt und führte zu einer nicht beabsichtigten Benachteiligung von älteren Menschen mit dauerhaft eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten. Ziel der Satzungsänderung ist es daher, eine Gleichbehandlung sozial hilfebedürftiger Personengruppen sicherzustellen und den Zugang zu dem Angebot unabhängig von Alter oder Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen. Die Ergänzung trägt dem sozialen Auftrag der Einrichtung Rechnung und stärkt die kulturelle Teilhabe einkommensschwacher Menschen. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung sind gering und aus Gründen der Gleichbehandlung auch geboten.

1.5 Redaktionelle Änderungen

In den Gebührensatzungen werden aus redaktionellen Gründen, insbesondere zur Anpassung der Gebührensatzungen, Änderungen vorgenommen.

In der Gebührensatzung des NS-Dokumentationszentrums werden in § 5 Abs. 2 das Wort „Gagen“ gestrichen und in Abs. 4 Nr. 2 die Formulierung „Personen, die Bürgergeld beziehen“ durch „Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung des Jüdischen Museums München wird „Inhaber*innen der Bayerischen Ehrenamtskarte von der Nr. 2 in die Nr. 1 am Ende verschoben. Die Worte „für die ständigen Sammlungen bzw. Dauerausstellungen“ in § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Gebührensatzung des Jüdischen Museums München werden gestrichen.

2. Entscheidungsvorschlag

Das Kulturreferat schließt sich den Ausführungen des Direktoriums an und zieht die erforderlichen Konsequenzen.

Aus den Gebührensatzungen der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, des Münchner Stadtmuseums, des Museums Villa Stuck, des Jüdischen Museums München, des Valentin-Karlstadt-Museums und des NS-Dokumentationszentrums werden die bisherigen Vergünstigungen für ehemalige Stadträt*innen, die ihr Mandat mindestens eine

Amtszeit bekleidet haben, gestrichen. Ebenso die Vergünstigung für eine Begleitperson der aktiven Stadträt*innen.

In die Gebührensatzungen der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, des Münchner Stadtmuseums, des Museums Villa Stuck, des Jüdischen Museums München, des Valentin-Karlstadt-Museums und des NS-Dokumentationszentrums wird die Ermäßigung für Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen, die Leistungen der Grundversicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, aufgenommen.

Die redaktionelle Änderungen in den Gebührensatzungen des NS-Dokumentationszentrums und des Jüdischen Museums München werden angenommen.

3. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Da sowohl der neue Ermäßigungstatbestand als auch die bisherige Vergünstigung für die Stadträt*innen in der Praxis kaum nachgefragt wurden, ist nicht mit nennenswerten Mindereinnahmen bzw. Veränderungen im Umfang der Erlöse aus Eintrittsgebühren zu rechnen.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen gegen die Vorlage.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferent*in des Kulturreferates hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches Museum-München-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-

Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäum (Gebührensatzung Valentin-Karlstadt-Musäum) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Marek Wiechers
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – R (3-fach)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kulturreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am